

Stellungnahme der Hansewerk AG / Schleswig-Holstein Netz AG zum Gesetzesentwurf Änderung der Vorschriften zur Vergabe von Wegenutzungsrechten zur leitungsgebundenen Energieversorgung (BT Drucksache 18/8184 vom 21.04.2016):

Aktuelle Situation:

Aktuell erfolgt der größte Teil **der Konzessionsvergaben - nach Vorliegen der Kriterienkataloge der BNetzA bzw. der Länder - streitfrei** im Rahmen von ausgewogenen Verhandlungslösungen. Dies gilt auch dann, wenn ein Konzessionswechsel stattfindet. Bezogen auf die Gesamtzahl der zu erneuernden Konzessionen endet derzeit nur eine geringe Anzahl vor Gericht. In diesen Fällen gibt es gerichtliche Entscheidungen, die zu einer **Klarstellung und auch zu einem „Mehr“ an Rechtssicherheit** geführt haben.

Stellungnahme zu spezifischen Kernpunkten der EnWG-Novellierung

Wir **begrüßen die Bestrebungen des Gesetzgebers, den Kommunen einen noch stabileren Rahmen für die rechtssichere Vergabe von Wegenutzungsverträgen zu geben.** Wir stehen dazu, dass die Strom- und Gasnetze ein elementarer Bestandteil der Daseinsvorsorge sind und das Vergabeverfahren das Ziel hat den leistungsfähigsten Netzbetreibers und damit die **beste Energieversorgung für die Allgemeinheit** in der jeweiligen Kommune auszuwählen. Hierfür ist, wie in § 1 (2) EnWG verankert, ein **unverfälschter Wettbewerb sicherzustellen.** **Ziel ist die rechtssichere Vergabe auf wettbewerblicher Basis,** dabei muss die Bereitstellung (Organisation der Nachfrage) und die Herstellungsaufgabe (Make or Buy) klar getrennt werden.

Die Vergabe der Konzession bedeutet für die Kommune **Chance wie Herausforderung zum Wohl der Energiekunden und der beteiligten Marktpartner die für den Netzbetrieb vergaberelevanten Kriterien zu präzisieren. Die Kriterien und Unterkriterien sind dafür messbar zu definieren und angemessen im Rahmen von §1 EnWG zu gewichten:**

Diskussion zu § 46 Abs. 4 „Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft“

Eine Aufnahme kann dann zielführend sein, wenn dieser Punkt so bestimmt ausgeführt wird, dass die hierzu gehörigen **Kriterien und Unterkriterien von allen Parteien im Verfahren gleich verstanden werden, innerhalb des Rahmens von §1 EnWG liegen, Angelegenheiten des Netzbetriebs regeln und eindeutig bewertbar** sind. Bisherige Diskussionen zeigten, dass teilweise hierunter jedoch auch netzfremde Themen assoziiert wurden oder sogar die Tür zu Verstößen hinsichtlich unerlaubter Nebenleistungen im Sinne der Konzessionsabgabenverordnung geöffnet werden könnte. Dies alles ist auszuschließen. Ursache ist, dass der **Begriff der örtlichen Belange** – vielfach wird in der Diskussion daraus auch *kommunale* Belange - auch nach dem BVerfG **kein eindeutig und dauerhaft festgelegter Aufgabenkreis ist** und wie im Grundgesetz verankert sich zunächst auch auf Belange außerhalb des Netzbetriebs ausdehnen ließe.

Wir sehen hier jedoch **positiv die Möglichkeit** insbesondere zum Ziel „**Verbraucherfreundlichkeit**“ aus **§1 EnWG örtliche Aspekte** (so Servicezeiten für Dienstleistungen) oder örtlich spezifische Bauzeitenfenster (für Tourismusorte) oder auch Themen wie den **Prozess der örtlichen Abstimmung von Baumaßnahmen mit anderen Versorgungsträgern** in die Vergabe einzubringen und würden mit diesem Fokus diesen Gesetzesentwurf unterstützen.

**Deutscher Bundestag
18. Wahlperiode
Ausschuss für Wirtschaft und Energie**

**Ausschussdrucksache 18(9)817
30. Mai 2016**

2. Hintergrundinfos

Unternehmensprofil:

Die Schleswig-Holstein Netz AG, ein Gemeinschaftsunternehmen der Hansewerk AG und **über 200 gesellschaftsrechtlich gleichgestellter kommunaler Aktionäre**, ist Vertrags- und Leistungspartner von rd. 1.000 Kommunen in Schleswig-Holstein und Nordniedersachsen und dort als Netzbetreiber tätig. Unser **Unternehmen gehört zu den 10 Netzbetreibern Deutschlands mit der höchsten Quote bezüglich der Aufnahme erneuerbarer Energien** im Netz und zählt sich hieraus zu den Pionieren und Stützen der Energiewende und Integration erneuerbarer Energien in die Strom- und Gasnetze.

Kommunale Daseinsvorsorge und zukünftige Bedeutung der Verteilnetze:

Die preisgünstige, sichere, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung **der Allgemeinheit** mit Strom- und Gas durch Auswahl des besten Netzbetreibers sicherzustellen gehört zu den Kernaufgaben der **kommunalen Daseinsvorsorge**. Es ist nach unserer Auffassung Aufgabe des Gesetzgebers innerhalb der Ziele des § 1 EnWG den Kommunen einen Rahmen zu geben dieser verantwortungsvollen Aufgabe rechtssicher nachkommen zu können um für seine Energieverbraucher und Einspeiser den besten Netzbetreiber auswählen zu können. **Bereits jetzt sind die Verteilnetze das Rückgrat der Energiewende, ihre Bedeutung wird zukünftig noch dramatisch wachsen, aber auch die Komplexität und damit die Anforderungen an den Netzbetreiber und ihre Rolle. Bei Vertragslaufzeiten von 20 Jahren darf nicht ein politisches Kalkül oder die wirtschaftliche Lage einer Kommune den Ausschlag geben, dies wären Verstöße gegen die Ziele des §1 EnWG oder gegen die Konzessionsabgabenverordnung, es geht rein um die beste Zielerfüllung aus Sicht der Allgemeinheit wie in § 1 EnWG festgeschrieben.**

Hierzu gehört auch, dass die Regelungen für den Fall eines Netzübergangs, d.h. Wechsel des Netzbetreibers, sich an den tatsächlichen technischen wie betriebswirtschaftlichen Folgen beim alten wie neuen Netzbetreiber orientieren. Dies gestattet dann den Netzübergang rasch umzusetzen, anstatt abgebenden und aufnehmenden Netzbetreiber in lange und unsichere Rechtsstreitigkeiten zu zwingen.

Kontaktadresse:

Matthias Boxberger
Vorsitzender des Vorstands der Hansewerk AG
Schleswig-HeinGas-Platz 1
25450 Quickborn
Tel.: 04106/629-3061
Mail: matthias.boxberger@hansewerk.com